

Abteilungsordnung Des FC Gerolfing 1930 e.V.

Vorbemerkung:

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinsatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinsatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese Beiträge und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss und werden nach Vereinnahmung durch den Hauptverein an die Abteilung weitergeleitet.

Sonderleistungen wie Arbeitsdienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten Kassier des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem ersten Kassier des Hauptvereines.

Die Aufzeichnungen der Abteilung werden durch den ersten Kassier und durch die Kassenprüfer des Hauptvereines geprüft.

Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen. Finanzielle Entscheidungen dürfen unabhängig einer Betragsgrenze getroffen werden, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) mind. 2 und maximal 4 Abteilungsleitern
- (2) dem Abteilungskassier
- (3) dem Schriftführer
- (4) ggf. weiteren erforderlichen Personen wie z.B. Abteilungsjugendleiter oder Beisitzern

Die Abteilungsleiter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in allen Belangen der Abteilung im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmacht zu vertreten. Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog. Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von einem der Abteilungsleiter schriftlich einberufen und per Aushang Bekannt gegeben. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und des Abteilungskassiers
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (5) Festlegung von Sonderleistungen, soweit in der Satzung genannt
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2019. beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Sie kann durch den Vereinsausschuss geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.